

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 1/08 B

L 2 KN 171/03 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 24 Kn 136/93 (SG Dortmund)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und
die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
16. August 2007 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vor-
bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Urteil vom 16.8.2007 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit nach §§ 43, 44 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der bis zum 31.12.2000 geltenden Fassung (aF) verneint und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt: Der Kläger erfülle nicht die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren. Er habe zwar von 1970 bis 1982 in Deutschland gearbeitet und Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet, aus diesen Beiträgen könne er jedoch keine Rechte mehr herleiten, weil ihm diese Beiträge auf seinen Antrag vom 29.10.1984 erstattet worden seien. Der Erstattungsbetrag in Höhe von 22.691,00 DM sei an ihn ausgezahlt worden. Dadurch sei das bisherige Versicherungsverhältnis aufgelöst worden. Der vom Kläger seinerseits gestellte Erstattungsantrag sei auch wirksam gewesen. Der Nachweis, dass der Kläger zum seinerzeitigen Zeitpunkt geschäftsunfähig gewesen sei, dh sich in einem die freie Willensbetätigung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befunden habe, habe nicht erbracht werden können. Die sich aus dem fehlenden Nachweis der Geschäftsunfähigkeit und damit der Unwirksamkeit der durchgeführten Beitragserstattung ergebenden Folgen habe der Kläger zu tragen, da er sich auf die Unwirksamkeit der Erstattung berufe. Der Nachweis einer Geschäftsunfähigkeit sei auch nicht für den Zeitraum zwischen dem 15.1.1985 (Erlass des Erstattungsbescheids) und Anfang Februar 1985 (Bekanntgabe des Erstattungsbescheids) geführt. Der Erstattungsbetrag sei auch zur Überzeugung des Berufungssenats tatsächlich in die Verfügungsgewalt des Klägers gelangt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger persönlich beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und für die Durchführung des Beschwerdeverfahrens die Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Beordnung eines Rechtsanwalts beantragt.
- 3 Der Prozesskostenhilfeantrag unter Beordnung eines Rechtsanwalts des Klägers ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 166 Abs 2 SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfas-

sungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach Prüfung des Streitstoffs durch den Senat ist ersichtlich, dass einer der genannten Zulassungsgründe vorliegt.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung iS dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34*). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 4, 11*) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8*). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind im vorliegenden Rechtsstreit nicht ersichtlich.
- 7 Nach der eindeutigen gesetzlichen Regelung können Renten nur gewährt werden, wenn die erforderliche Wartezeit erfüllt ist, dh wenn überhaupt anrechenbare Beitragszeiten des Versicherten vorhanden sind (§ 34 Abs 1, §§ 50 bis 53 SGB VI). Dass ein Versicherungsverhältnis bei Erstattung der entrichteten Beiträge aufgelöst wird und alle Ansprüche aus den seinerzeit entrichteten Beiträgen erlöschen, ergibt sich bereits aus dem Gesetz, wonach eine durchgeführte Erstattung weitere Ansprüche aus den bis dahin zurückgelegten Versicherungszeiten ausschließt (*vgl den hier noch anwendbaren § 1303 Abs 7 Reichsversicherungsordnung - RVO*). Diese Rechtswirkung tritt ungeachtet der Tatsache ein, dass dem Kläger entsprechend dem damaligen § 1303 Abs 1 Satz 1 RVO nur die Hälfte der gezahlten Beiträge zu erstatten war und erstattet wurde. Diese Regelung, die im Grundsatz auch nach heutigem Recht noch gilt (*vgl § 210 Abs 1, 3 und 6 SGB VI*), ist mit deutschem Verfassungsrecht vereinbar, wie bereits vom BVerfG entschieden worden ist (*BVerfG SozR 2200 § 1303 Nr 34; vgl auch ausführlich hierzu BSG SozR 3-2600 § 210 Nr 2*). Selbst bei einer nach der Beitragserstattung eingetretenen wirtschaftlichen Notlage des früheren Versicherten kann nichts anderes gelten. Auch zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Geschäftsunfähigkeit einer Person anzunehmen ist, besteht eine umfangreiche Rechtsprechung (*vgl die Übersicht in Palandt, BGB, 65. Aufl 2006, § 104 RdNr 4 ff*). Es ist nicht zu erkennen, dass sich aus dem vorliegenden Sachverhalt neuerliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ergeben könnten.
- 8 Nicht ersichtlich ist, dass der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Divergenz (Abweichung) bedeutet Widerspruch im Rechtssatz oder - anders ausgedrückt - das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtsätze, die den miteinander zu vergleichenden Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des



BVerfG aufgestellt hat (*BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 mwN*). Anhaltspunkte für das Vorliegen einer solchen Rechtssituation bestehen nicht.

- 9 Schließlich lässt sich kein Verfahrensmangel erkennen, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Nach Halbsatz 2 dieser Bestimmung kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis-antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Ein derartiger Beweis-antrag, den das Berufungsgericht unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte, ist hier nicht ersichtlich. Auch andere Verfahrensfehler, die dem Berufungsgericht unterlaufen sein könnten, sind nach Durchsicht der Akten und dem Vorbringen des Klägers nicht erkennbar. Insbesondere war der Kläger bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung durch einen Rechtsanwalt vertreten, der die Interessen des Klägers wahrzunehmen hatte und ersichtlich auch wahrgenommen hat. Dies räumt der Kläger in seinem Schreiben vom 4.1.2008 selbst ein, sodass dahinstehen kann, ob der Bevollmächtigte zuvor bereits angekündigt hatte, die Interessen des Klägers in Zukunft nicht mehr wahrnehmen zu wollen. Unbeachtlich ist dagegen, dass der Bevollmächtigte am 21.8.2007, also nach der mündlichen Verhandlung und Verkündung der Entscheidung am 16.8.2007, den Kläger darüber informiert hat, ihn nicht mehr vertreten zu wollen.
- 10 Dem Schreiben des Klägers vom 4.1.2008 ist zu entnehmen, dass er vor allem die Richtigkeit des Berufungsurteils bestreiten möchte und deshalb die Fortführung des Verfahrens anstrebt. Die inhaltliche Richtigkeit des Urteils lässt sich jedoch mit einer Verfahrensrüge nicht überprüfen (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 11 Auch wenn es nicht Aufgabe des erkennenden Senats als Beschwerdegericht ist, die Richtigkeit des Berufungsurteils zu überprüfen, so sei der Kläger darauf hingewiesen, dass der Senat keinen Anlass hat, an der Richtigkeit der vorinstanzlichen Entscheidung zu zweifeln. Insbesondere ist nicht zu erkennen, wie vom Kläger noch der Nachweis geführt werden könnte, dass er zum Zeitpunkt des Beitragserstattungsverfahrens geschäftsunfähig war. Das LSG hat den Sachverhalt umfassend ermittelt. Zu Recht hat es abschließend ausgeführt, dass nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast, die Nicht-erweislichkeit einer seinerzeitigen Geschäftsunfähigkeit zu Lasten des Klägers geht.
- 12 Die vom Kläger persönlich gegen das Urteil des LSG eingelegte Beschwerde ist bereits deshalb unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (*vgl § 166 SGG; ab 1.7.2008: § 73 Abs 4 SGG*) eingelegt worden ist. Die Verwerfung der unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



- 13 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)